

1968	Ausgegeben zu Bonn am 21. Mai 1968	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 1968	Gesetz zu dem Vertrag vom 29. November 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Uganda über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	449
10. 5. 1968	Dreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Zollkontingente für Rohblei und Rohzink)	459
14. 5. 1968	Zweite Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1967	461
22. 4. 1968	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Abkommens zum Schutz von Fernsehsendungen	466
24. 4. 1968	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation	466
29. 4. 1968	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	467
29. 4. 1968	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens	468
29. 4. 1968	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung vom 10. November 1967 zur Durchführung des Abkommens vom 20. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Arbeitslosenversicherung	469
6. 5. 1968	Bekanntmachung zu dem Gesetz über den rechtlichen Status der Rhein-Main-Donau-Großschiffahrtsstraße zwischen dem Main und Nürnberg und über die damit zusammenhängenden Eigentumsverhältnisse vom 29. November 1967	470
10. 5. 1968	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	471
10. 5. 1968	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge	472

**Gesetz
zu dem Vertrag vom 29. November 1966
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Uganda
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Vom 15. Mai 1968

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Kampala am 29. November 1966 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Uganda über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen sowie dem Protokoll und dem Briefwechsel wird zugestimmt. Der Vertrag, das Protokoll und der Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 sowie das Protokoll und der Briefwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Mai 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister des Auswärtigen
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller